

+66
66/3
Amt für Verkehrsmanagement
Straßenbau

02.07.2019 Kue ☎ 94637

An 01/18/3

Schadhaftes Pflaster rund um die Gehry-Bauten
Anfrage zur Sitzung der BV 3 am 14.05.2019; Vorlage Nr. 173/ 54/2019

Frage 1:

Die Pflasterung des Platzes rund um die drei Gehry-Bauten in Unterbilk ist in einem sehr schlechten Zustand und gekennzeichnet durch lose und eingesunkene Platten. Wie schätzt die Verwaltung daher die Verkehrssicherungspflicht rund um die Gebäude ein?

Antwort:

Die Flächen um die Gehry-Bauten befinden sich in privater Hand. Die Verkehrssicherungspflicht liegt hier beim Grundstückseigentümer. Die daran angrenzenden Flächen im Bereich „Am Handelshafen“ und „Hammerstraße / Stromstraße“ sind öffentliche Verkehrsflächen, die regelmäßig von besonders geschultem Personal des Amtes für Verkehrsmanagement kontrolliert werden, um Schäden zu erkennen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines verkehrssicheren Zustands einleiten zu können.

Frage 2:

Falls das Gelände rund um die drei Bauten nicht der Stadt Düsseldorf gehört, hat die Stadt dem Eigentümer die Beseitigung der Schäden zur Auflage gemacht? Wenn ja, bis wann, falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die Hausverwaltung wurde mit Schreiben vom 20.05.2019 im Wege einer verwaltungsrechtlichen Anhörung angeschrieben und darüber informiert, dass es beabsichtigt ist, sie aufzufordern, die betreffenden Flächen in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu bringen. Ihr wurde bis zum 14.06.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Hieraufhin hat die Hausverwaltung mitgeteilt, dass ein Termin der Eigentümer für den 06.06.2019 anberaumt wurde, in dem unter anderem der Zustand der Verkehrsflächen beraten werden soll. Man hatte der Stadt zugesichert, kurzfristig von dem Ergebnis zu berichten.

Frage 3:

Wie sieht die Verwaltung die Möglichkeit, das schadhafte Pflaster rund um die Gehry-Bauten durch eine dem Standort angemessene ansprechende Pflasterung zu ersetzen?

Antwort:

Da es sich um eine private Fläche handelt, hat die Stadt Düsseldorf lediglich begrenzte Möglichkeiten. Soweit die Verkehrssicherheit der betreffenden Fläche nicht mehr gegeben ist und damit eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs gegeben ist, kann die Stadt im Rahmen der Gefahrenabwehr die Eigentümer der Fläche mit Fristsetzung auffordern, den verkehrssicheren Zustand wieder herzustellen.

Hierauf zielte das Anhörungsschreiben vom 20.05.2019 ab. Bei fruchtlosem Fristablauf könnte die Stadt Düsseldorf im Wege einer Ersatzvornahme selbst den verkehrssicheren Zustand herstellen und die Kosten den Eigentümern auferlegen. Im Vorhinein sollte auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme und der Auferlegung der Kosten hingewiesen werden, dies könnte in dem Bescheid erfolgen, in welchem der Eigentümer zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht aufgefordert wird. Im Wege der Ersatzvornahme könnte die Stadt jedoch nur die Arbeiten vornehmen lassen, die zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Weitgehendere Arbeiten bzgl. einer optisch ansprechenderen Gestaltung beispielsweise, wären nicht möglich.

Eine Ersatzvornahme wäre auch bereits vorher möglich, wenn die Pflasterung derart stark beschädigt wäre, dass ein Fall von "Gefahr im Verzug" vorliegen würde, so dass eine schnelle Handlung städtischerseits notwendig wäre.

gez.

Holger Odenthal